

# Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Loitz

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 14. November 1991 (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl.Nr.2131-1) und des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) vom 13. Januar 1998 (GVOBl.M-V S.29), zuletzt geändert durch das vierte Änderungsgesetz der Kommunalverfassung für das Land M-V (4. ÄndGKV M-V) vom 09.08.2000 (GVOBl.M-V S.360),- wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Loitz vom ~~25. Oktober 2001~~ folgende Satzung erlassen.

## § 1

### Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Zu den Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehr gehören alle Leistungen gemäß den §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg Vorpommern.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr kann außerhalb ihrer Pflichtaufgaben auf dem Gebiet der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen auch Leistungen gegen Gebühren ausführen, dazu gehören z.B. Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Beräumung einer Einsatzstelle nach der durch die Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung u.s.w. auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Veranstalters oder dessen Beauftragten.

## § 2

### Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Leistungen im Sinne des § 1 werden von der Feuerwehr auf Antrag, in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen oder behördlichen Anordnung durchgeführt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich gestellt werden. Bei Auftragserteilung hat der Antragsteller seinen Namen und Adresse anzugeben. Handelt eine Person im Auftrage einer anderen Person, so hat diese dies nachzuweisen.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung der beantragten Leistungen besteht nicht. Hierüber entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) oder sein Vertreter/ bzw. Einsatzleiter nach pflichtgemäßen Ermessen. Freiwillige Hilfeleistungen werden nur gewährt, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben laut BrSchG nicht gefährdet werden.

## § 3

### Brandsicherheitswachen

- (1) Stellt die Feuerwehr im Rahmen des Brandschutzes Brandsicherheitswachen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Verordnung, entsteht eine Gebührenpflicht auch wenn kein Antrag durch den Gebührenpflichtigen gestellt wurde.

- (2) Werden Brandsicherheitswachen gestellt, so bestimmt der Leiter der Feuerwehr oder sein Vertreter/Einsatzleiter die personelle Stärke und den Umfang der einzusetzenden Mittel, soweit dies nicht in speziellen Regelungen bereits bestimmt wurde.

#### § 4 Gebühren

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgender Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebühr entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr vom jeweiligen Standort der Feuerwehr zum Einsatzort und endet mit dem Eintreffen der Feuerwehr im Gerätehaus nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Technik.
- (3) Wartezeiten die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden ebenfalls berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (4) Die Gebühren werden nach Stunden berechnet. Die Stunde ( 60 Minuten ) beginnt mit dem Ausrücken. Jede angefangene Stunde wird zum vollen Stundensatz berechnet.
- (5) Bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr werden die Kosten entsprechend der geltenden Gebührenordnung berechnet und dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (6) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen bzw Ersatzvornahmen:
- a) Sicherheitswachen
  - b) Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährdende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr gegeben ist

#### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind unbeschadet der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit der Antragsteller und, falls die Leistung einem anderen zugute kommt, der Begünstigte.
- (2) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen gestellt, so ist der Veranstalter gebührenpflichtig.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Verursacher gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Antragstellung oder Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

#### § 6 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Ausführung von Leistungen kann von einer schriftlich vollzogenen Kostenverpflichtung abhängig gemacht werden.
- (2) Es kann ein angemessener Gebührevorschuss verlangt werden, der aber nicht mehr als 50 von Hundert der zu erwartenden Gebühr betragen darf.

#### § 7 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadt Loitz zu entrichten.

#### § 8 Auslagen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenpflichtige sie zu erstatten.
- (2) Absatz (1) gilt auch, wenn für eine Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

#### § 9 Haftung

- (1) Die Stadt Loitz haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung ihrer Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch Unbefugte bzw. des Antragstellers verursacht werden. Eine Mängel und Garantiehaftung ist ausgeschlossen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat die Stadt Loitz von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Feuerwehr beruhen.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Loitz für alle Schäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen, Fahrzeugen, Geräten und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen. Schäden an überlassenen Geräten der Feuerwehr sind bei der Überlassung an den Antragsteller durch diesen zu ersetzen. Die Kosten hierfür sind dann Bestandteil des Gebührenbescheides.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die **Gebührensatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Loitz** vom 05-11-1998 außer Kraft.

Loitz, den .....

25. 10. 2001

Dr. Winter  
Bürgermeister



## Anlage

### Gebührentarif zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Loitz

#### 1. Kostenersatz für Personalleistungen /Fahrzeuge und Geräte

(je angefangene Stunde)	
• Angehöriger der Feuerwehr je Einsatz	• 15,00 €
• bei Sicherheitswachen	• 15,00 €
•	•
• je angefangene Stunde einschließlich der Betriebskosten	•
• <b>Löschfahrzeuge</b>	•
• Löschfahrzeuge bis 7,5 t	• 51,00 €
• Löschfahrzeuge bis 12,0 t	• 61,00 €
• Löschfahrzeuge über 12,0 t	• 107,00 €
•	•
• <b>Sonderfahrzeuge</b>	•
• Einsatzleitwagen	• 31,00 €
• Vorausgerätewagen	• 51,00 €
• Drehleiter	• 153,00 €
• Boot	• 51,00 €
•	•
• <b>Anhängfahrzeuge</b>	•
• Tragkraftspritzenanhänger mit Tragkraftspritze	• 31,00 €
• Schaumbildneranhänger	• 31,00 €
•	•
• <b>Verbrauchsmaterialien</b>	•
• Löschmittel	• Tagespreis
• Ölbindemittel	• Tagespreis
• Entsorgung	• Tagespreis
•	•
• <b>Geräte</b>	•
• Tragkraftspritze	• 20,00 €
• Motorkettensäge	• 13,00 €
• Schlauchboot ohne Motor	• 13,00 €
•	•
• <b>Geräte- pro Tag</b>	•
• B-Schlauch	• 10,00 €
• C-Schlauch	• 10,00 €
• Saugschlauch	• 3,00 €
• Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüsseln	• 5,00€
• Verteiler	• 3,00 €